

Von: **Reiko Beil**  
Betreff: Ihr Antwortschreiben vom 29.05.2015  
Datum: 29. Juni 2015 15:57  
An: Gebhart Thomas

RB

Sehr geehrter Herr Gebhart,

vielen Dank für Ihre Rückantwort und die inhaltlichen Darlegungen.

Gern geben wir Ihnen unsere Zustimmung, dass auftauchende Forderungen nach direkter Demokratie oftmals am Kernpunkt vorbeigehen bzw. wie von Ihnen dargelegt, sehr undifferenziert als Debatte geführt werden. Das ist auch einer der Gründe, warum wir uns intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen.

Es ist korrekt, dass diese Art eines Referendums im italienischen Demokratiegefüge bereits eine maßgebliche Rolle spielt. Auch in der Schweiz besteht bei dringlichen Bundesgesetzen deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt die Möglichkeit eines gesetzabschaffenden Referendums.

In Beantwortung Ihrer Frage zur Wirkung auf den politischen Prozess und die erhofften Ergebnisse erlauben wir uns, aus einer gutachterlichen Stellungnahme aus der öffentlichen Anhörung des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Sächsischen Landtages in Verbindung mit einem durch LINKE und GRÜNE eingebrachten Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie im Freistaat Sachsen“ des Herrn Prof. Dr. Patzelt zu zitieren.

Herr Prof. Dr. Patzelt ist, wie wir in unserer Bürgeranfrage aufgeführt haben, der wissenschaftliche Verfechter eines gesetzabschaffenden Referendums. Er führte unter anderem in seiner Stellungnahme zum eingebrachten Gesetzentwurf auf:

[...] Einführung des Gesetzesaufhebenden Referendums.

a) Es entspricht nicht nur dem Rang des Volkes als gleichberechtigtem Gesetzgeber, sondern ist auch um der Demokratie willen wünschenswert, ein Gesetzesaufhebendes Referendum einzuführen.

- Erstens erschwert das Gesetzesaufhebende Referendum sogar einer im Parlament übermächtigen Regierungsmehrheit das „Durchregieren“ gegen Wünsche des Volkes, die sich in einer Abstimmungsmehrheit ausdrücken. Das minderte in demokratieförderlicher Weise jene „Arroganz der Macht“, die sich immer wieder – vor allem: nach Regierungswechseln – einzustellen pflegt.
- Zweitens zwingt die Möglichkeit eines Gesetzesaufhebenden Referendums die Opposition politisch immer wieder zum Nachweis von Behauptungen dahingehend, die Regierungsmehrheit stelle sich mit einem bestimmten Gesetzgebungsvorhaben in einen Gegensatz zur Bevölkerung. Das erlegt auch der Opposition einen gewissen Realitätsdruck auf, weil auch sie damit rechnen muss, sich bei einem Gesetzesaufhebenden Referendum nicht durchsetzen zu können.
- Drittens eröffnet das Gesetzesaufhebende Referendum einen weiteren Weg, einen im Parlament verlorenen politischen Konflikt neu auszufeuchten.
- Bislang ist die Opposition darauf angewiesen, politisch Abgelehntes zum verfassungsrechtlichen Streitgegenstand zu machen. Wer aber ein Gesetz vor das Verfassungsgericht bringt, erntet Verfassungsrechtsprechung, die im Lauf der Zeit die parlamentarischen Gestaltungsspielräume immer mehr einengt. Ferner wirken abstrakte Normenkontrollverfahren auf viele Bürger so, als wolle ein Teil der politischen Klasse sehenden Auges die Verfassung brechen. Beides tut repräsentativer Demokratie nicht gut.
- Das Gesetzesaufhebende Referendum hingegen brächte – um den Preis eines einzugehenden politischen Risikos – einen im Parlament verlorenen politischen Konflikt vor das Volk als alternativen Gesetzgeber. Das entspräche voll dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie, wonach das Parlament das erste Wort haben muss, das Volk aber das Recht auf das letzte Wort hat.

b) Nicht der Stärkung direkter Demokratie dient es allerdings, wenn ein Gesetzesaufhebendes Referendum nicht vom Volk selbst herbeigeführt werden kann.

- Auf diese Weise wird das Volk – obschon doch gleichberechtigter Gesetzgeber – einfach zum „Mündel des Parlaments“ gemacht. Es darf laut vorliegendem Gesetzentwurf durch einen Volksantrag nur darum bitten, das Parlament möge über die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes debattieren, hat aber keine Möglichkeit, die Entscheidung über das Inkrafttreten eines Gesetzes selbst herbeizuführen.
- Ferner wird gerade der zentrale Vorteil direktdemokratischer Instrumente nicht erreicht, wenn es Abgeordneten anvertraut ist, ein Gesetzesaufhebendes Referendum herbeizuführen. Der Demokratie willen herbeizuführen ist nämlich solche politische Kommunikation, die sich in der Zivilgesellschaft im Streit um eine reale Entscheidungsfrage entwickelt. Genau zu diesem Zweck müssen direktdemokratische Instrumente so ausgestaltet sein, dass die Diskussion um ihre Nutzung in erster Linie im Volk geführt wird – und nicht vor allem in den Reihen der politischen Klasse.
- Genau letzteres wäre aber der Fall, wenn die vergleichsweise wenigen Abgeordneten von ein, zwei (Oppositions-) Fraktionen untereinander zur Vereinbarung kämen, es solle ein Gesetzesaufhebendes Referendum durchgeführt werden. Deshalb ist eine solche Herbeiführung des Gesetzesaufhebenden Referendums abzulehnen.

c) Besser wäre eine Regelung der folgenden Art:

- Ein gesetzesaufhebendes Referendum kann nie vom Parlament, sondern nur vom Volk herbeigeführt werden, und zwar durch Volksantrag auf Durchführung eines gesetzesaufhebenden Referendums. Das erweiterte im Grunde nur die im Gesetzentwurf ohnehin vorgesehenen Inhalte von Volksanträgen.
- Für diesen Volksantrag wäre ein Prozentsatz der Abstimmungsberechtigten zwischen einem Prozent (wie für den normalen Volksantrag vorgesehen) und fünf Prozent (wie für einen Volksentscheid im Volkgesetzgebungsverfahren verlangt) festzulegen
- Dieser Prozentsatz sollte so angesetzt werden, dass zwar gesetzesaufhebende Volksabstimmungen praktisch herbeiführbar sind, diese Hürde aber einen inflationären und die Gesetzgebungstätigkeit lähmenden Gebrauch dieses direktdemokratischen Instruments ausschliesse.
- Es ist erforderlich, in der Verfassung eine Frist für die Sammlung der erforderlichen Unterschriften festzulegen. Es böten sich 100 Tage an [...]

Ihr Fraktionskollege [Arnold Vaatz, MdB](#) hat den Vorschlag unserer Initiative aufgenommen und sich bereit erklärt, nach notwendiger Zuarbeit, welche wir hoffen bis 20.07.2015 liefern zu können, das aufgeworfene Thema Fraktionsintern einer Diskussion zuzuführen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich in Folge entsprechend in diese Thematik mit einbringen können.

Vorerst verbleiben wir in positiver Erwartung

Mit freundlichen Grüßen

Reiko Beil

*Initiative Dialog-2015*